

Gemeinde Zierow

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/18/13009			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 19.12.2018 Verfasser: Richter, Ilona			
Sachstandsmitteilung- Pflanzung Alleebäume Zierow-Lindenstraße				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Im Zuge der zum Erhalt festzulegenden Maßnahmen für die Lindenallee in Zierow/ Lindenstraße wurde im November 2016 ein Baumgutachten erstellt. Das Gutachten hat ergeben, dass auf Grund von Brandkrustenpilz und größeren Verletzungen mit tiefer Fäule, die Vitalität an 32 Bäumen nicht gegeben ist.

Damit der Charakter der Allee erhalten bleibt hat die Verwaltung für die Neupflanzung von Linden finanzielle Mittel aus dem Alleenfonds für die Pflanzung von 50 Linden/ Kopflinden im Februar 2017 beim Ministerium Landwirtschaft und Umwelt M-V, obere Naturschutzbehörde beantragt. Mit Schreiben vom 24.10.2018 hat die Gemeinde Zierow eine Bewilligung von insgesamt 27.087,97 Euro erhalten. Durch die Gemeinde ist zusätzlich ein Eigenanteil von 4.780,23 Euro zu erbringen. Die Maßnahme ist bis zum 31.05.2019 umzusetzen. Die Mittel des Alleenfonds stehen bis zum 30.06.2019 zur Verfügung.

Die Neupflanzung soll an zur Fällung vorgesehenen Standorten bzw. für bereits in den letzten Jahren abgängige Linden erfolgen.

Am 13.12.2018 hat mit dem Bürgermeister und Vertretern der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (Naturschutz/ Naturdenkmalbehörde) ein Abstimmungstermin Vorort stattgefunden.

Für die zur Fällung vorgesehenen Bäume wurde bei der uNB des Landkreises NWM als zuständige Behörde ein Antrag gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde fordert einen artenschutzrechtlichen Gutachten vorzulegen. Solange ein artenschutzrechtliches Gutachten nicht vorliegt, wird der Baumfällung seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt. Die Baumfällung sollte auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum 28.02.2019 erfolgen. Da der Zeitraum zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Gutachtens eng bemessen ist wurde der Gutachter Steffen Behl aus Arpshagen beauftragt. Ein Ergebnis der artenschutzrechtlichen Begutachtung sollte bis zum 15.01.2019 vorliegen.

Die Ausschreibungsfrist für die Baumfällung/ Stubben fräsen erfolgt bis zum 7.01.2019.

Die Ausgaben sind Bestandteil des Haushaltes 2019.

Derzeitig erfolgt die Ausschreibung der Baumpflege für die zu erhaltenden Kopfbäume im Jahr 2019. Für die Baumpflege werden ebenfalls finanzielle Mittel aus dem Alleenfonds beantragt.

Sachstand vom 15.01.2019

Das Artenschutzrechtliche Gutachten liegt mit Eingang vom 15.01.2019 vor. Die Bewertung und Prognose zum Vorhaben hat ergeben, dass keine Gründe für die Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatschG (Fällung der Linden) vorliegen. Das Gutachten wurde zum Fällantrag an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises wie gefordert, nachgereicht. Eine Fällgenehmigung liegt noch nicht vor.

Angebote für die Fällung der Bäume und die Stubbenfräsung sind eingegangen.

Anlagen:

1. Gutachten
2. Schreiben uNB LK NWM- Stellungnahme Artenschutz
3. Artenschutzrechtliches Gutachten

Ergebnisse der Baumschau in der Ortschaft Zierow



Auftraggeber : Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow
Schloßstraße 1
23948 Klütz

erstellt durch: Dipl.-Ing. (FH) Steffen Behl
ö.b.v. Baumgutachter
An der Chaussee 18
23948 Arpshagen

Arpshagen, den 15. November 2016

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Methode	3
3. Ergebnisse der Baumschau und Empfehlungen	4
4. Fotodokumentation	5
5. Literatur	22
6. Anhang	23

1. Einleitung

Am 08.07.2016 erhielt ich durch die Gemeinde Zierow, vertreten durch das Amt Klützer Winkel, den Auftrag, eine Baumschau an ausgewählten Bäumen in Zierow durchzuführen. Dabei soll der Zustand der Bäume aufgenommen, die Vitalität abgeschätzt und Hinweise zur weiteren Behandlung der Bäume abgeleitet werden. Die Auswahl der Bäume erfolgte in Zusammenarbeit mit Frau Richter vom Amt Klützer Winkel. Beurteilt wurden die Bäume entlang der Lindenstraße.

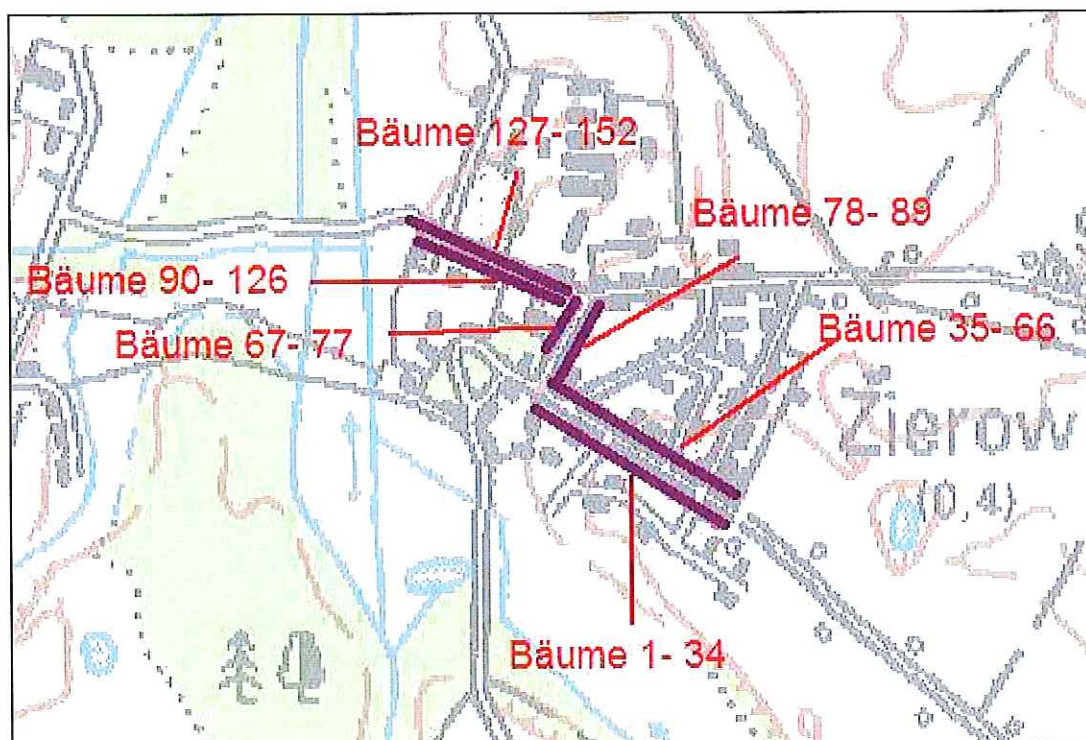


Abb.1: Lageplan zu den bewerteten Bäumen.

2. Methode

Die Baumschau erfolgte am 03. und 04.11.2016. Alle Bäume wurden durch mich hinsichtlich ihrer Vitalität sowie Schäden an Krone, Stamm und Stammfuß visuell begutachtet (auf Grundlage der VTA-Methode; siehe MATTHECK & BRELOER, 1992). Zur Auswertung werden die Bäume durchnummeriert und in einer Karte grob eingezeichnet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden die Bäume jeweils einseitig durchnummeriert und Bäume mit vollen Zehner farblich markiert. In einer Tabelle erfolgte dann die Aufnahme der wichtigsten Baumkenndaten wie Baumart, Alter, Höhe, Kronendurchmesser und Straßenabstand. Alle erheblichen Defektsymptome in Krone, Stamm bzw. Stammfuß wurden aufgenommen (z.B. Faulstellen, Anfahrtschäden, Astungswunden, Pilze, Risse, Wülste usw.). Kleinere Verletzungen, die bisher keine tiefgehende Fäulnis hinterlassen haben, blieben unberücksichtigt. Dazu zählen Schnittflächen von abgeschnittenen Ästen oder kleinere Rindenabschürfungen. An Stellen mit Fäulnisverdacht erfolgte zunächst eine Klangprobe mit Gummihammer. Die Fäulnistiefe wurde dann über einen speziellen Wund-Untersuchungsbohrer (Spiralbohrer) festgestellt. Abschließend erfolgen die Einschätzung der Vitalität und die gutachterliche Empfehlung (entweder Baum belassen, ausästen oder fällen).

Die Einschätzung der Vitalität erfolgte in 5 Stufen (1-sehr gut; 2-gut; 3-befriedigend; 4ungenügend; 5-schlecht) nach folgender Einteilung:

- 1- sehr gut: -keine Mängel oder Verletzungen; artgerechte Ausbildung; keine Totäste in der Krone; ausreichendes Wurzelvolumen, voll belaubte Krone
- 2- gut: - kleine Mängel oder Verletzungen zulässig ohne tiefe Fäulnisfolgen; gute Reaktion des Baumes auf Schäden, einzelne kleinere Totäste in der Krone; Wurzelvolumen etwas eingeschränkt, gut ausgebildete Krone mit guter Verzweigung und Trieblänge, gute Belaubungsdichte, gute Wüchsigkeit
- 3- befriedigend: - mittlere Schädigung, erhebliche Mängel und Verletzungen, mäßige Reaktion des Baumes auf Schäden, nur noch mäßiger Verzweigungsgrad und Trieblänge; mäßige Belaubungsdichte und Wüchsigkeit, Bruchgefährdung; Trockenholzanteil in der Krone über 20 %, beginnende Kronenverlichtung
- 4-schlecht: - starke Schäden und Mängel; schlechte Reaktion des Baumes auf Schäden; starke Kronenverlichtungen; über 50 % Blattverlust, starke Dürrastbildung, hohe Bruchgefahr; Bruchsicherheit beeinträchtigt
- 5 – sehr schlecht: - Schäden nicht mehr regenerierbar; Krone zu über 75 % abgestorben, sehr hohe Bruchgefahr, keine Verkehrssicherheit mehr

Die Einschätzung der Vitalität kann aber lediglich nur Hinweise zur Standsicherheit der Bäume geben. BRELOER (1996) schreibt dazu: „Ein Baumversagen lässt sich grundsätzlich nicht mit absoluter Sicherheit vorhersagen“. In diesem Zusammenhang muss auch noch mal darauf verwiesen werden, dass auch völlig gesunde Bäume bei Sturm geworfen oder gebrochen werden können. Dies ist der Leichtbauweise der Natur geschuldet. Ganz entscheidend bei der Beurteilung der Standsicherheit ist auch der Zustand der Wurzeln. Mögliche Schädigungen durch Bauvorhaben der zurückliegenden Jahre (z.B. Leitungsverlegungen) bleiben ohne Nachgrabung im Verborgenen. Um eine Einschätzung treffen zu können, ist eine partielle Wurzelraumaufgrabung notwendig, dieses war aber nicht Bestandteil des Auftrages.

3. Ergebnisse der Baumschau und Empfehlungen

Bei den insgesamt 152 beurteilten Bäumen handelt es sich meist um Winterlinden, die als Kopfbaum geschnitten sind. Lediglich 10 Bäume (v.a. am Ortseingang aus Wismar), waren keine Linden. Von den untersuchten Bäumen werden 32 Kopf-Linden zur Fällung vorgeschlagen. Dabei ist die Vitalität der Bäume aufgrund der Vorschädigungen bereits so gering, dass sie selbst durch Pflegemaßnahmen nicht gerettet werden können. Da nicht alle dieser Bäume ein Risiko der Verkehrssicherheit aufweisen, müssen sie nicht sofort gefällt werden. Es reicht, sie im Laufe der nächsten 5 Jahre aus dem Baumbestand zu entfernen oder besser noch mit neuen Linden zu ersetzen.

Einige Linden stellen auch wirkliche Naturwunder dar. Obwohl sie bereits völlig hohl sind und bei manche Bäume sogar die äußere Rinde zerfällt, haben sie im Laufe der Jahre im Inneren Stützwurzeln gebildet, die die Ernährung und teilweise auch die Stabilität der Bäume übernehmen (siehe Abb. 2 und 3). Leider halten diese Bäume aber keinen Wind- und Schneedruck mehr aus und zerfallen bei stärkeren Belastungen.

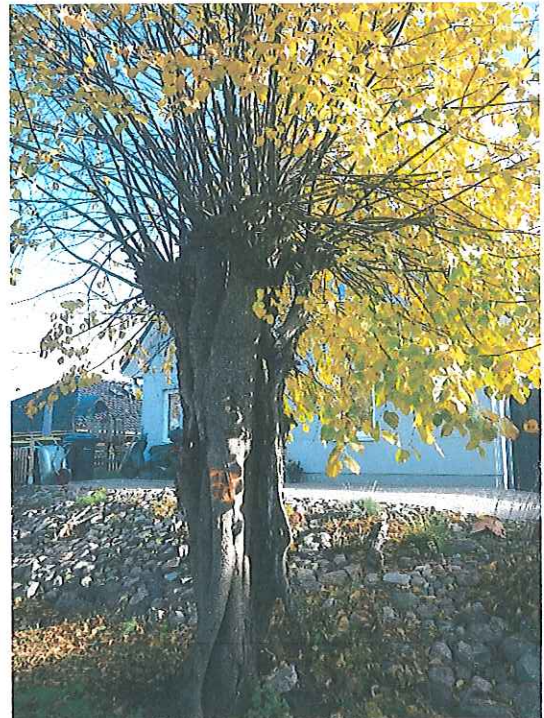
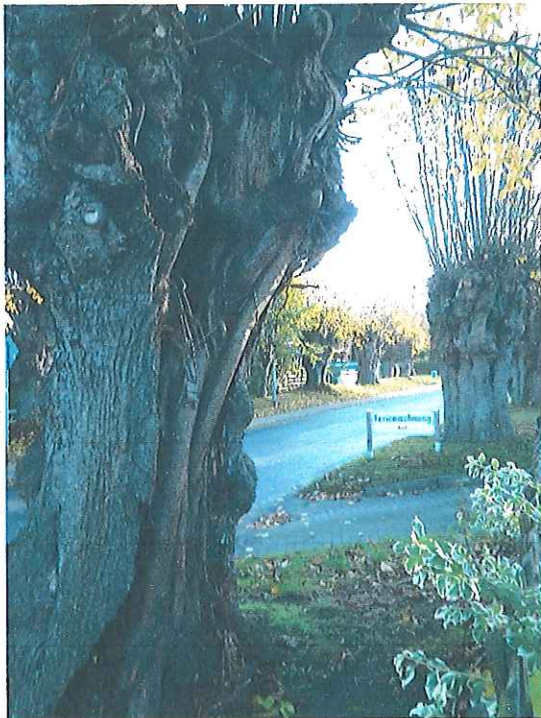


Abb. 2 und 3: Zerfallsstadien der Kopflinden (links- Baum 10, völlig hohl mit Bildung erster Stützwurzeln/ rechts- Baum 78, nur noch mit Stützwurzel, aber völlig belaubt)

11 Kopflinden weisen bereits so viele Verletzungen auf, dass sie jährlich kontrolliert werden müssen. Die Reststandzeit bei ihnen dürfte bei entsprechender Pflege vielleicht noch 10- 15 Jahre betragen. Zudem muss an einer Eiche (Baum 2) am Ortseingang aus Wismar mehrere Trockenäste aus der Krone entfernt werden, an Baum 64 ist der Efeu zu kappen und an Baum 81 ist der Briefkasten der Familie Bullerjahn wieder abzubauen. Als Baumpilze wurden im Baumbestand der Lackporling und der Brandkrustenpilz festgestellt, wobei der letztgenannte besonders aggressiv ist.

Arpshagen, den 15.11.2016



4. Fotodokumentation



Foto 1: Baum 10.



Foto 2: Tiefe Fäulnis an Baum 17.



Foto 3: Tief aufgefallter Riss an Baum 18.



Foto 4: Baum 20 mit hohlem Stamm.



Foto 5: Baum 25 mit völlig hohlem Stamm.



Foto 6: Baum 26 mit völlig hohlem Stamm.



Foto 7: Baum 26 mit völlig hohlem Stamm.



Foto 8: Baum 45 mit völlig hohlem Stamm.



Foto 9: Baum 46 mit tiefer Höhlung im Stamm.



Foto 10: Baum 53 mit tiefer Höhlung im Stamm.



Foto 11: Baum 58 mit tiefer Höhlung im Stamm.



Foto 12 und 13: Tief faule Rissverletzungen an Baum 60 (links) und Baum 61 (rechts).



Foto 14: Baum 67 mit tiefer Fäule.



Foto 15: Baum 78 nur noch mit Stützwurzeln.



Foto 16: Baum 92 mit aufgefaultem Längsriss.



Foto 17: Baum 101 mit tiefer Höhlung im Stamm.



Foto 18 und 19: Baum 102 mit tiefer Höhlung (oben) und Brandkrustenpilz (unten).



Foto 20 und 21: Baum 105 mit tiefer Höhlung (oben) und Lackporling (unten).



Foto 22 und 23: Tiefe Stammhöhlungen an Baum 108 (oben) und Baum 109 (unten).



Foto 24: Tiefe Höhlungen und spärliche Krone an Baum 114.



Foto 25: Baum 129 mit tiefer Höhlung im Stamm und Bildung von Stützwurzeln.



Foto 26: Tiefe Höhlung und spärliche Krone an Baum 130.



Foto 27: Völlig aufgefallter Stamm von Baum 132.



Foto 28: Völlig aufgefallter Stamm von Baum 136.



Foto 29: Tief aufgefallter Stamm von Baum 142 mit Fremdbewuchs durch Holunder.



Foto 30 und 31: Tiefe Fäule und spärliche Krone an Baum 144 (oben) und Baum 145 (unten).



Foto 32 und 33: Tiefe Fäule an Baum 148 (oben) und Baum 149 (unten).



Foto 34: Tiefe Fäule und spärliche Krone an Baum 150.

5. Literatur

- AMANN, G. (1996): Bäume und Sträucher des Waldes. 16. Auflage; Naturbuchverlag, Augsburg.
- BRELOER, H. (1996): Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, 5. Auflage; Thalacker Verlag.
- DUJESIEFKEN, D: & O. GAISER (2014): Pseudomonas: Auslöser für das Rosskastanien-Sterben. AFZ-Der Wald, S.36-39.
- MATTHECK, C. & H. BRELOER (1994): Handbuch der Schadenskunde von Bäumen; Rombach-Verlag.
- MATTHECK, C. & H. BRELOER (1992): Feldanleitung für Baumkontrollen mit VTA: Visuell Tree Assessment. Landschaftsarchitektur 6/92.
- ZTV-Baumpfleger (1993): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger und Baumsanierung.

6.Anhang

Erläuterungen zu den verwendeten Fachbegriffen

Tab.: Zusammenstellung der Baumkenndaten
für die einzelnen Bäume.

Karten mit den nummerierten Baumstandorten

Erläuterungen zu den verwendeten Fachbegriffen

- Beulen, beulig - Beulen am Stamm entstehen v.a. wenn der Baum Verletzungen durch Astabschnitte bzw. –abbrüche überwallt (Holz drauf bildet).
- Stammverdrehungen - der Stamm des Baumes ist in verschiedenen Richtungen verdreht
- geköpfte Krone - Der Baum wurde in einer bestimmten Höhe (oft Kronenansatz) abgeschnitten. An der Schnittstelle treiben neue Äste aus.
- überlastige Krone - das Schwergewicht der Krone liegt außerhalb des Stammes
- Trockenholzanteil - ist der prozentuale Anteil an vertrockneten Ästen in der Krone
- eingeklemmte Krone - Die Krone des Baumes ist durch die Kronen der Nachbarbäume in ihrem natürlichen Wuchs eingeklemmt und oft unterdrückt.
- Zwiesel/ Zwieselkrone - Der Stamm besteht aus 2 Stämmlingen. Je tiefer der Zwiesel liegt desto schwerer ist es für den Baum die unterschiedlichen Kräfte bei Wind und Sturm weiterzuleiten. Diese Bäume können leicht auseinander brechen.
- mit beg. Fäule - „mit beginnender Fäule“ soll auf eine Verletzung hinweisen, die vom Rand her allmählich anfängt zu verfaulen, aber die Stabilität des Baumes oder deren Teile noch nicht beeinträchtigt.
- fortschreitende Fäule - die Fäule ist ausgebrochen u. frisst sich in das Holz mit tiefer Fäule - die Fäule ist bereits so weit fortgeschritten, dass das Holz des Baumes abgebaut wurde und eine Höhlung bildet. Diese Stellen sind oft die Sollbruchstellen bei Windbruch, da hier die Stabilität und Weiterleitung der Kräfte verloren ist.
- Trockenholz entfernen - dazu sind die stärkeren Trockenäste aus der Krone zu entfernen
- Stockausschläge entfernen – junge Triebe am Stammfuß entfernen

Tab.: Zusammenstellung der Baumkenndaten für die einzelnen Bäume.

Legende: RKA- Rosskastanie
 SEI- Stieleiche
 WLI- Winterlinde
 K- Kopfbaum
 Soh- Stamm oben hohl
 SvH- Stamm völlig hohl
 klV- kleinere Verletzungen, ohne tiefe Fäule
 grV- größere Verletzungen, mit tiefer Fäule
 BFI- Blaufichte
 FUL- Flatterulme
 jK- jährliche Kontrolle
 grL- großer Längsriss
 sK- spärliche Krone
 T- Trockenäste in der Krone
 Brandkr-pilz- Brandkrustenpilz

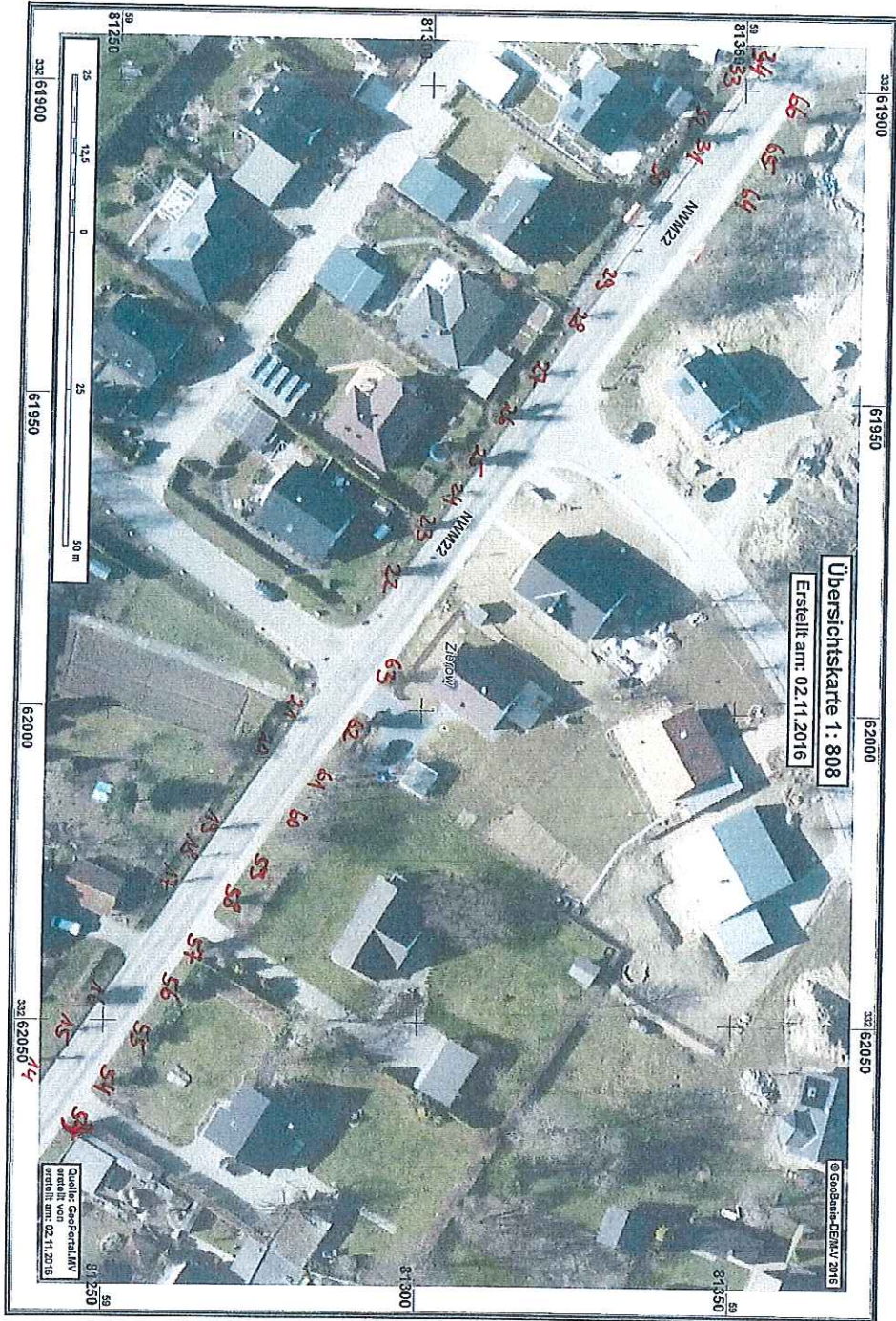
Baum-Nr.	Baum-art	Alter	Höhe	Kronen-durchm.	Straßen-abstand	Schäden in		Vitalität	Empfehlungen	
						Stamm	Krone			
1	SEI	140	33	18	4		klV	2	T beseitigen	
2	SEI	140	34	17	3		klV, T	2		
3	WLI	40	6	5	1	K	klV	2		
4	WLI	40	5	4	2	K	klV	2		
5	WLI	140	7	8	2	K	grV	2		
6	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		jK
7	WLI	40	7	5	3	K	klV	2		
8	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		jK
9	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		jK
10	WLI	140	7	7	2	K, SvH, grL	grV	4		entfernen
11	WLI	40	7	4	3	K	klV, sK	3	jK	
12	WLI	140	8	7	2	K	grV	2		
13	WLI	40	7	2	3	K	klV, sK	3		
14	WLI	40	7	5	3	K	klV	2		
15	WLI	40	7	5	3	K	klV	2		
16	WLI	140	8	8	2	K, Soh	grV	3		
17	WLI	40	7	6	3	K, gr. Astungswunden	klV	3		
18	WLI	40	7	4	2	K, Soh	klV, sK	3		
19	WLI	40	8	5	2	K	klV	2		
20	WLI	40	5	3	2	K, SvH	klV	4		entfernen
21	WLI	40	6	5	3	K	klV	2	jK	
22	WLI	140	8	8	2	K	grV	2		
23	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		
24	WLI	40	6	5	3	K	klV, sK	3		
25	WLI	140	8	7	2	K, Soh	grV	4		entfernen
26	WLI	140	8	7	2	K, SvH	grV	4		entfernen
27	WLI	40	7	6	3	K, krummer Stamm	klV	2		
28	WLI	40	6	5	2	K	klV, sK	3		
29	WLI	40	6	5	2	K	klV, sK	3		
30	WLI	40	5	4	4	K, direkt am Zaun	klV, sK	3		

Baum-Nr.	Baum-art	Alter	Höhe	Kronen-durchm.	Straßen-abstand	Schäden in		Vitalität	Empfehlungen	
						Stamm	Krone			
31	WLI	140	7	7	4	K, SvH	grV	4	entfernen	
32	WLI	40	5	4	4	K	kIV, sK	3	Austrieb beob.	
33	Pflaume	40	8	0	4		Keine Krone	3		
34	Pflaume	40	8	6	4	schräger Wuchs		2		
35	RKA	40	13	10	6	2 Starkäste abgeschn.		2		
36	RKA	40	14	11	5	Kleine Astungswunde	kIV	2		
37	SEI	40	13	10	5	wächst in Leitung		1		
38	BFI	40	15	9	5		schräger Wuchs	1		
39	BFI	40	15	9	6		schräger Wuchs	1		
40	FUL	70	17	13	3			1		
41	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		entfernen
42	WLI	140	6	7	4	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV	3		
43	WLI	140	7	7	4	K, Soh	grV	3		
44	WLI	140	5	5	2	K, SvH, Lackporling	grV, sK	4		
45	WLI	140	5	5	3	K, SvH	grV, sK	4		
46	WLI	140	7	7	2	K, SvH	grV, sK	4		
47	WLI	40	7	6	3	K	kIV	2		
48	WLI	40	6	5	3	K, Längsriss 10 x 30	kIV	3		
49	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		
50	WLI	40	5	4	2	K, Längsriss 3 x 100	kIV, sK	3		
51	WLI	140	8	8	2	K, Soh	grV	3	entfernen	
52	WLI	140	8	7	2	K, Soh	grV	3		
53	WLI	140	7	7	3	K, SvH	grV	4		
54	WLI	140	7	6	3	K, Soh	grV	3		
55	WLI	140	7	7	3	K, Soh	grV	3		
56	WLI	140	8	8	3	K, Soh	grV	3		
57	WLI	140	7	7	3	K, Soh	grV	3		
58	WLI	140	8	7	3	K, SvH	grV	4		
59	WLI	40	5	4	3	K	kIV, sK	4		jK
60	WLI	40	5	4	3	K, Längsriss 20 x 130	kIV, sK	3		
61	WLI	40	4	3	3	K, Längsriss 10 x 60	kIV, sK	4	jK	
62	WLI	140	7	7	3	K, Soh	grV	3	Efeu kappen	
63	WLI	140	7	7	3	K, Soh	grV	3		
64	WLI	140	7	6	4	K	grV	3		
65	WLI	140	8	7	4	K, Soh	grV	3		
66	WLI	140	8	7	4	K, Soh	grV	3		
67	WLI	140	8	7	2	K, SvH	grV	4		
68	WLI	140	8	7	2	K, Soh, Wurzel verl.	grV	3		
69	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		
70	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3		

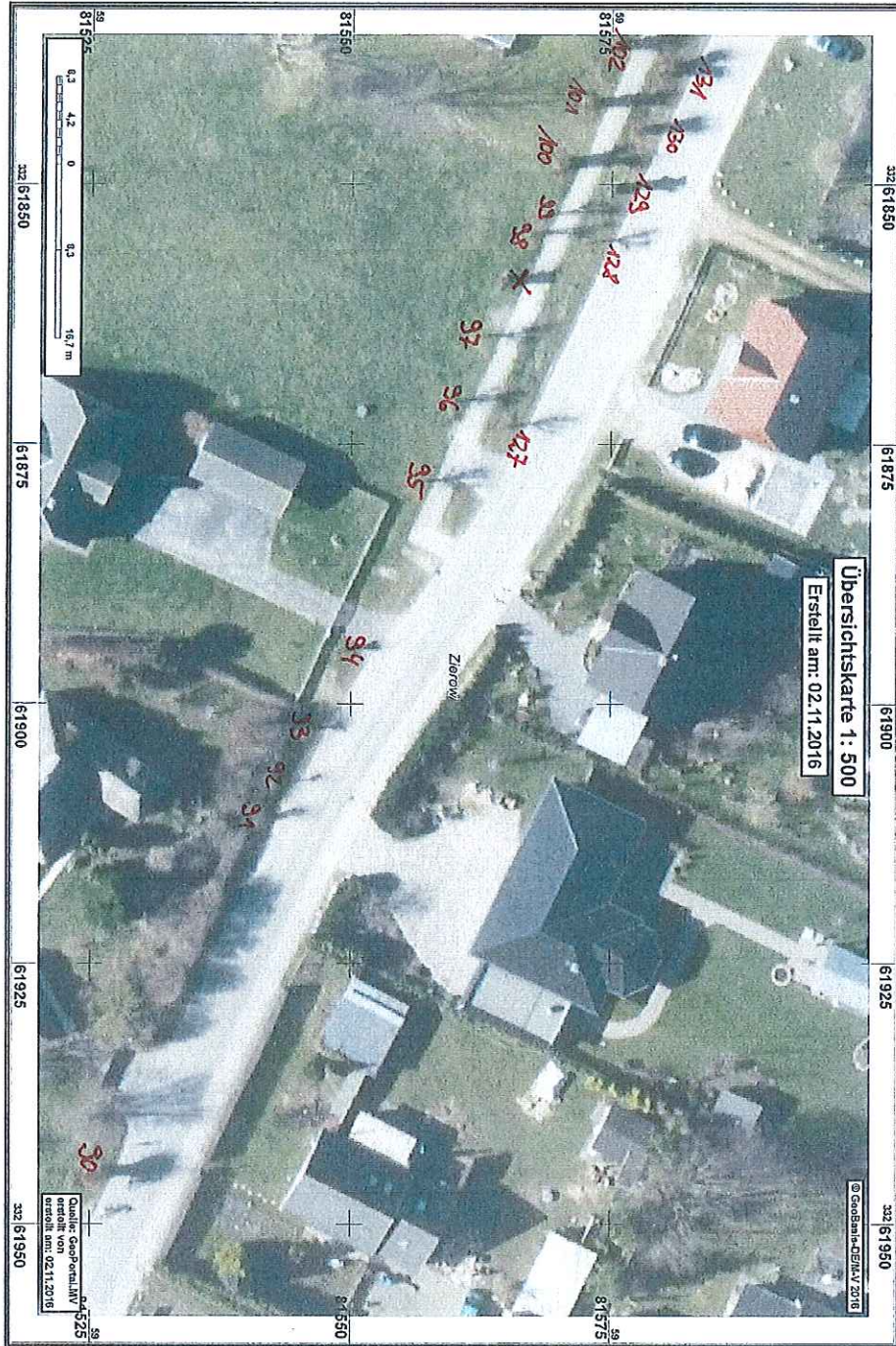
71	WLI	140	7	7	2	K	grV	3	
72	WLI	140	7	7	2	K	grV	3	
73	WLI	140	8	7	2	K, Soh	grV	3	
74	WLI	140	7	7	1	K, Soh, Wurzeln verl.	grV	3	
75	WLI	140	7	6	1	K, Soh	grV	3	
76	WLI	40	7	4	2	K	kIV	3	
77	WLI	140	7	6	1	K, Soh	grV	3	
78	WLI	140	5	4	2	K, SvH, nur Skelett	grV	4	entfernen
79	WLI	30	4	4	2	K	kIV	2	
80	WLI	30	4	4	2	K	kIV	2	
81	WLI	30	4	4	2	K, Briefkasten bef.	kIV	2	Briefk. entf.
82	WLI	40	4	4	2	K	kIV, Kropf hohl	3	
83	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3	
84	WLI	140	7	7	2	K, Soh	grV	3	
85	WLI	140	7	6	2	K, Soh	grV	3	
86	WLI	40	6	5	4	K	kIV	2	
87	WLI	40	6	5	4	K	kIV	2	
88	WLI	140	8	7	3	K, Soh	grV	3	
89	WLI	40	7	6	3	K	grV, tiefe Krone	2	
90	WLI	140	8	7	1	K, Soh	grV	3	
91	WLI	40	5	7	2	K, leicht schräg	kIV, tiefe Krone	3	
92	WLI	40	6	7	2	K, Soh, Längsriss	grV, tiefe Krone	3	entfernen
93	WLI	40	6	6	2	K	kIV, tiefe Krone	2	
94	WLI	40	6	7	3	K	kIV, tiefe Krone	2	
95	WLI	40	7	7	5	K	kIV, tiefe Krone	2	
96	WLI	40	7	7	7	K	kIV, tiefe Krone	2	
97	WLI	40	7	6	7	K	kIV, tiefe Krone	2	
98	WLI	40	7	6	7	K, zu dicht an 99	kIV, s. tiefe Kr.	3	
99	WLI	40	7	7	7	K, zu dicht an 98	kIV, tiefe Krone	2	
100	WLI	140	8	7	7	K, Soh	grV	3	
101	WLI	140	8	5	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
102	WLI	140	7	5	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
103	WLI	40	7	7	8	K	kIV	2	
104	WLI	140	7	6	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	3	JK
105	WLI	140	5	5	7	K, SvH, Lackporling	grV, sK	4	entfernen
106	WLI	140	8	6	7	K, Soh	grV	3	
107	WLI	140	8	6	7	K, Soh, Brandkr.-pilz	grV	3	JK
108	WLI	140	8	4	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
109	WLI	140	8	4	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
110	WLI	140	7	6	7	K, Soh	grV	3	
111	WLI	140	7	6	7	K, Soh	grV	3	
112	WLI	140	7	5	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sk	4	entfernen
113	WLI	140	6	5	7	K, Soh, tiefer Zwiesel	grV	3	
114	WLI	140	5	3	7	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, tiefe Krone	4	entfernen

115	WLI	140	7	7	7	K, Soh	grV	3	
116	WLI	140	7	6	7	K, Soh	grV	3	
117	WLI	140	8	7	7	K, Soh	grV	3	
118	WLI	140	7	6	7	K, Soh	grV, sK	3	
119	WLI	140	8	7	7	K, Soh	grV	3	
120	WLI	140	7	7	7	K, Soh	grV	3	
121	WLI	140	6	5	7	K, SvH	grV, sK	4	entfernen
122	WLI	140	7	6	7	K, SvH	grV, sK	3	JK
123	WLI	140	7	5	7	K, Soh	grV, sK	3	JK
124	WLI	40	6	5	7	K	klV	2	
125	WLI	40	5	5	4	K, Wurzelschaden	klV	3	
126	WLI	140	8	5	2	K, Soh	grV, sK	3	
127	WLI	40	7	6	2	K	klV, tiefe Krone	2	
128	WLI	40	7	6	2	K	klV, tiefe Krone	2	
129	WLI	140	7	6	2	K, SvH	grV, sK	4	entfernen
130	WLI	140	6	5	2	K, SvH	grV, sK	4	entfernen
131	WLI	40	6	4	2	K	klV, sK	3	
132	WLI	140	5	2	2	K, SvH	grV, sK	4	entfernen
133	WLI	40	6	5	2	K	klV, tiefe Krone	2	
134	WLI	140	7	5	2	K, Soh	grV, sK	3	
135	WLI	140	7	6	2	K, Soh	grV, sK	3	
136	WLI	140	6	4	2	K, SvH	grV, sK	4	entfernen
137	WLI	140	8	6	2	K	grV, sK	3	
138	WLI	140	6	4	2	K, Soh	grV, sK	3	
139	WLI	140	7	4	2	K, Soh	grV, sK	3	
140	WLI	140	6	4	2	K, Soh	grV, sK	3	
141	WLI	40	6	4	2	K	klV, tiefe Krone	2	
142	WLI	140	5	4	2	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
143	WLI	140	8	4	2	K, Soh	grV	3	
144	WLI	140	6	4	2	K, SvH	grV, sK	4	entfernen
145	WLI	140	7	5	2	K, Soh, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
146	WLI	140	8	4	2	K	grV, sK	3	
147	WLI	40	6	3	2	K	klV, sK	3	
148	WLI	140	4	3	2	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
149	WLI	140	5	3	2	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
150	WLI	140	5	3	2	K, SvH, Brandkr.-pilz	grV, sK	4	entfernen
151	WLI	140	8	5	2	K, Soh	grV	3	
152	WLI	140	8	6	1	K, Soh	grV	3	











Richter

Von: Hennings, Renate <R.Hennings@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2018 11:18
An: Richter
Cc: Kureck, Anja
Betreff: Ihr Antrag auf Fällung von 32 Linden_ND Lindenallee Zierow
Anlagen: Stellungnahme Artenschutz.pdf

Sehr geehrte Frau Richter,

ich sende Ihnen die Stellungnahme unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum Antrag auf Fällung von 32 Linden in der Lindenallee in Zierow per Mail zu. Reichen Sie mir zum Antrag bitte ein aktuelles artenschutzrechtliches Gutachten, wie in der Stellungnahme dargelegt, ein. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kureck.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Renate Hennings

Sachbearbeiterin
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg
untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen
Raum 2.211

Fon: +49 3841 3040 6634
Fax: +49 3841 3040 86634
Mail: R.Hennings@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de
[Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg](#)

Think before print: save 200 ml water, 2g wood, 2 g CO2!

**63/66.4 Untere Naturschutzbehörde
z. H. Frau Hennings
im Hause**

Fällung von 32 Linden in einer Allee in Zierow

Stellungnahme unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG¹

Für die zur Fällung vorgesehenen Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde ein durch eine hierfür qualifizierte Person erarbeitetes, aktuelles artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen. In diesem ist darzulegen, ob und inwiefern gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten bzw. deren Quartiere betroffen sind. Baumhöhlungen, die eine Eignung für die Nutzung durch geschützte Arten aufweisen, sind im Vorfeld der Fällung auszugleichen. Der Verlust nachweislich genutzter Höhlen ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) auszugleichen, deren Wirksamkeit (Besiedlung mit der entsprechenden Art) der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Fallarbeiten nachzuweisen ist.

Solange ein artenschutzrechtliches Gutachten einschließlich der Ableitung entsprechender Artenschutzmaßnahmen nicht vorliegt, kann der Fällung nicht zugestimmt werden.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen. Bestandteil der Begründung ist unter anderem die Darstellung geeigneter FCS-Maßnahmen (favourable conservation status, vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Im Zuge der Beantragung der Fällung wurden die Ergebnisse der Baumschau des Baumgutachters Steffen Behl (Stand 15. November 2016) vorgelegt. Der Gutachter schlägt für 32 Alleebeäume die Fällung vor. Er weist jedoch darauf hin, dass die Fällung der Bäume zur Wahrung der Verkehrssicherheit nicht sofort erfolgen muss, sondern etwa innerhalb der nächsten 5 Jahre.

Sowohl verbal als auch anhand zahlreicher Fotos wird im Gutachten dargelegt, dass viele der Bäume tiefe Höhlungen aufweisen. Solche Strukturen werden häufig von baum- und höhlenbewohnenden Fledermausarten sowie Brutvögeln als Quartier angenommen. Gerade in älterem und faulem Holz leben zahlreiche Käferarten, die teilweise ebenfalls geschützt sind (s. dazu auch LUNG 2012², Fallkonstellation 7.2). Im Gutachten wurde nicht dargelegt, inwiefern gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten möglicherweise durch die Fällungen beeinträchtigt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG, denen kein mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Ausgleich bzw. eine Ausnahmegenehmigung zugrunde liegt, zumindest Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Auch die Verwirklichung eines Straftatbestandes kommt in Betracht.



Anja Kureck

¹ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012) Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, Gustrow, zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf

Artenschutzrechtliche Prüfung für die Fällung von Bäumen der Lindenallee in Zierow



Auftraggeber : Amt Klützer Winkel
Schloßstrasse 1
23948 Klütz

erstellt durch: Dipl.-Ing. (FH) Steffen Behl
An der Chaussee 18
23948 Arpshagen

Arpshagen, den 15. Januar 2019

Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlage	3
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Beschreibung des Vorhabens und deren Wirkungen	6
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
3.2 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens	6
3.3. Vorgesehene Vermeidungs- und A _{CEF} -Maßnahmen	7
3.4. Wirkungsprognose	7
4. Prüfung der Betroffenheit der streng geschützten Arten	8
4.1. Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL	8
4.2. Geschützte Vogelarten	9
5. Zusammenfassung	10
6. Rechtsgrundlagen/Literaturverzeichnis	11

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

In Zierow ist in der Lindenallee die Fällung von 30 Bäumen geplant. Dabei können Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen sowie des Eremiten beeinträchtigt werden. Der Eremit ist ein Käfer von besonderer Planungsrelevanz, da er in der FFH-Richtlinie (Anhang II und IV) aufgeführt ist. Er besiedelt die mit Mulm gefüllten Höhlen alter Laubbäume. Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages ist zu prüfen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten möglicherweise von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein können. Laut Auftrag sollen dazu die Brutvögel, Fledermäuse und der Eremit, die an oder in den zu fällenden Bäumen vorkommen können, untersucht werden.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage ist eine Vorortkontrolle der zu fällenden Bäume am 09.01.2019, bei der der Eremit sowie die Fledermäuse und Brutvögel aktuell untersucht wurden.

Bei den 30 zu fällenden Bäumen handelt es sich laut Fällantrag um die Bäume: 20, 25, 26, 31, 42, 44, 45, 46, 53, 58, 67, 78, 100, 101, 102, 105, 108, 112, 114, 121, 129, 130, 132, 136, 142, 144, 145, 148, 149 und 150.

Vorort wurden die Bäume hinsichtlich möglicher Baumhöhlen und Nester abgesucht. Zur Kontrolle des Inneren der Höhlen wurde eine Endoskopkamera eingesetzt. Baumhöhlen wurden durch eine mitgeführte Leiter auf Besiedlung kontrolliert. Höhlen, Risse und Löcher, in denen sich Holzmulm als Lebensraum des Eremiten gebildet haben, wurden intensiv auf das Vorkommen des Käfers und deren Entwicklungsstadien untersucht (insbesondere Käfer, Puppen, Kotpillen und Chitinteile). Dazu wurde der Holzmulm auch durchgesiebt.

Bei der Vorortkontrolle wurde festgestellt, dass sich an Baum 31 ein Nistkasten befand, in dem altes Nistmaterial lag (möglicherweise Haussperling). An Baum 45 und 136 wurde jeweils ein altes Amselnest gefunden und an Baum 121 war ein kleines, halb verfallenes Nest, was möglicherweise dem Zaunkönig zuzuordnen war.

Baumhöhlen oder Spalten, in denen Fledermäuse Zuflucht oder Quartier finden konnten, wurden nicht entdeckt. Meist waren die untersuchten Linden vollständig hohl und ohne jeglichen Höhlenansatz. Ein Vorkommen von Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen des Eremiten kann ausgeschlossen werden. Die Untersuchung ergab, dass sich nur im unteren Bereich einiger Bäume eine sehr dünne Holzmulmschicht gebildet hat, die aber als ungeeignet als Lebensraum für den Eremiten eingestuft werden muss. Der Holzmulmkörper muss für die Besiedlung des Eremiten entsprechend groß und ausreichend feucht sein. Der mäßig wärmeliebende Käfer bevorzugt offene und halboffene Habitate (meist Waldränder, Kopfbäume, Alleen und Parkanlagen), wo eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Der Eremit hat eine hohe Treue zum Brutbaum.

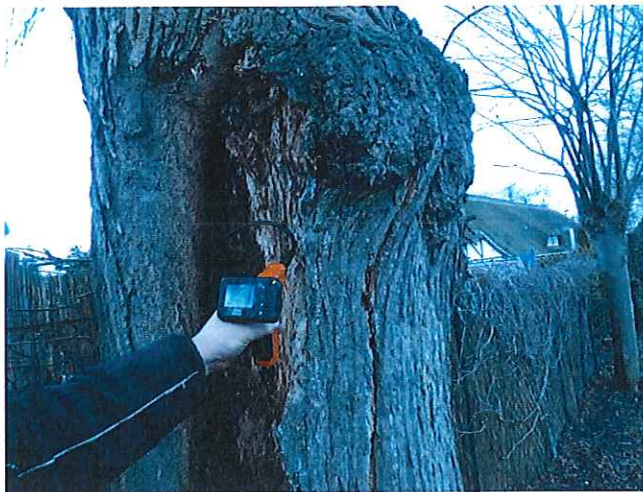


Foto 1: Einsatz Endoskopkamera.



Foto 2: Altes Amselnest an Baum 45.



Foto 3: Einsatz Sieb zur Suche Eremit.

Foto4: Untersuchter Holzmulmbereich.



Foto 5: Blick in Baum 46.



Foto 6: Blick in Baum 130.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) diene der Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien, darunter auch der FFH-RL sowie der EU-VRL.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Der § 15 (Abs. 1 und 2) BNatSchG regelt, dass der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen hat und der Verursacher zu verpflichten ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Es ist somit die Möglichkeit gegeben, mit Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Planung Verbotstatbestände von Anfang an zu verhindern oder durch vorgezogene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass keine Verbotstatbestände eintreten können. Solche CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) können ein Ausweichen der betroffenen Arten vor dem Eintreten der Störwirkung des Vorhabens gewährleisten.

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 4 und 5 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die

Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird ausschließlich geprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Vogelarten gem. Artikel 1 der EU-VRL gemäß § 45 8 Absatz 8 BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie der Art. 5 – 7, 9 und 13 EU-VRL erteilt werden kann.

Die Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer vom Landesamt für Umwelt und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) erstellten Liste derjenigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen könnten.

3. Beschreibung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Wirkungen

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

In Zierow ist die Fällung von 30 Bäumen der Lindenallee geplant. Die Fällung soll aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie Artenschutzgründen (derzeit keine Brutzeit) schnellstmöglich erfolgen.

3.2 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Zur Minimierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind die nachfolgenden Vorschriften, zu beachten:

- Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS- LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Potenzielle, baubedingte Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und dem umsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.
- Zusätzlich ist die Baustelle zur Unterbindung von Baulärm in Nachtstunden (als Beeinträchtigungsfaktor für nachtaktive Arten) als Tagesbaustelle nur zwischen 6 und 22 Uhr zu betreiben.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Berücksichtigung, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers zu erwarten. Die Gefahr der Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen kann somit minimiert werden.

Während der Fällung sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch bauzeitbedingte Emissionen (Abgasemissionen, Stäube), Verlärmung, Erschütterungen und Schadstoffeinträge zu prognostizieren.

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna führen. Dadurch besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlustes von Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

Eine während der Brutzeit einsetzende Bautätigkeit kann dazu führen, dass Elternvögel von ihren Bruten verscheucht werden und die Jungvögel verhungern oder eine Brut erst gar nicht stattfindet.

3.3. Vorgesehene Vermeidungs- und ACEF-Maßnahmen

Bei der Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung (CEF Maßnahmen) zu beachten. Folgende Maßnahmen wurden entwickelt:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Verzicht auf Baufeldräumung und Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeit zur Gewährleistung der ungestörten Migration der Fledermäuse und Vögel im Gebiet.
- V2 Fällung nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel.

Ausgleichsmaßnahmen

Acef 1- Umhängen und Säubern des Nistkastens von Baum 31 an einen benachbarten Baum.

3.4. Wirkungsprognose

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen mit einbezogen, so dass durch diese Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Bestehen nach der Berücksichtigung dieser Maßnahmen immer noch Verbotstatbestände, so ist zu prüfen, ob naturschutzrechtliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4. Prüfung der Betroffenheit der streng geschützten Arten

Die Prüfung der Betroffenheit durch Schädigungs- und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird im Folgenden für die prüfungsrelevanten Arten (streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-RL (Fledermäuse, Eremit) und geschützte Brutvogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL durchgeführt. Kann eine Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden, so erfolgt keine weitere Betrachtung.

4.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

FLEDERMÄUSE (*CHIROPTERA*)

Im Folgenden wird entsprechend § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft, ob

1. Fledermäusen nachgestellt, sie gefangen, verletzt oder getötet werden können oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden können
2. sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten erheblich gestört
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen konnten an den Bäumen nicht festgestellt werden. Aufgrund der großflächigen Fäule sind die meisten der untersuchten Linden bereits so hohl, dass sie keine geeigneten Spalten oder Baumhöhlen als Unterschlupf oder Quartier für Fledermäuse mehr aufweisen. Auch als Winterquartier sind die Bäume für Fledermäuse ungeeignet.

Einhaltung der Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

I. Verbot des Zugriffs: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Es sind durch die Fällung keine Beeinträchtigungen für die Fledermäuse zu prognostizieren.

II. Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es sind durch die Fällung keine Beeinträchtigungen für die Fledermäuse zu prognostizieren.

III. Verbot der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Eventuelle Störungen während der geschützten Zeiten können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme nicht während der Dämmerung oder Nacht durchgeführt wird (vergl. Maßnahme V1, Seite 6).

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Im Folgenden wird entsprechend § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft, ob

1. Eremiten nachgestellt, sie gefangen, verletzt oder getötet werden können oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden können
2. sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten erheblich gestört
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

An den untersuchten Linden konnte keine geeignete Holzmulmauflage als Lebensraum des Eremiten gefunden werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art an den untersuchten Linden können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Einhaltung der Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

I. Verbot des Zugriffs: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Es sind durch die Fällung keine Beeinträchtigungen für den Eremiten zu prognostizieren.

II. Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es sind durch die Fällung keine Beeinträchtigungen für den Eremiten zu prognostizieren.

III. Verbot der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Es sind durch die Fällung keine Beeinträchtigungen für den Eremiten zu prognostizieren.

4.2. Geschützte Vogelarten

Bei der Untersuchung der zu fällenden Linden wurde ein Nistkasten gefunden, in dem möglicherweise ein Haussperling gebrütet hat, sowie 2 Amselnester und ein Nest eines Zaunkönigs. Bei den beiden Arten Amsel und Zaunkönig ist zu beachten, dass sie in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend in so großer Anzahl vorkommen, dass die Artikel 5 – 7 der EU-Vogelschutzrichtlinie einer Befreiung von Verbotstatbeständen nicht entgegenstehen. Zudem stehen im näheren Umfeld ausreichend Ausweichplätze zur Verfügung. Meist werden die Nester der Vögel auch nur für eine Brutsaison genutzt (verschmutzte Nester) und im Folgejahr wird ein neuer Brutplatz ausgewählt. Auch der Verlust von Vogelnestern muss nicht gesondert kompensiert werden, da sich die Arten in der nächsten Brutsaison ohnehin neue Niststandorte gesucht hätten.

Der **Haussperling**, der in der Roten Liste BRD und M-V in der Vorwarnliste geführt wird, kommt auch im näheren Umfeld von Zierow vor. Er hat sich an den menschlichen Siedlungsbereich gewöhnt und gelernt, mit den menschlichen Störungen zu leben. Durch das Umhängen des Nistkastens von Baum 31 an einen benachbarten Baum (Ausgleichsmaßnahme Acef 1, Seite 6) geht auch kein Brutplatz der Art verloren. Es kann unterstellt werden, dass die Art den umgehängten und gesäuberten Nistkasten in der nächsten Brutperiode wieder nutzt. Weitere Brutplätze in der näheren Umgebung bleiben von den geplanten Fällarbeiten verschont und bei Störung können beeinträchtigte Vögel auf angrenzende Nahrungsflächen ausweichen.

Im Folgenden wird entsprechend § 44 BNatSchG geprüft, ob die folgenden Verbotstatbestände zutreffen könnten:

- das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten oder die Entnahme der Entwicklungsformen (Eier) aus der Natur, deren Beschädigung oder Zerstörung
- die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten.

Einhaltung der Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Da die Fällarbeiten nur dann erfolgen, wenn dort keine Vögel mehr brüten (außerhalb Hauptbrutsaison) und verloren gegangene Brutplätze entsprechend kompensiert werden, können erheblich Beeinträchtigungen für die lokale Vogelpopulation ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Jagdgebiete der Vögel können vernachlässigt werden, da sich im Gebiet ausreichende Ausweichflächen befinden. Auch ist mit keiner Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit im Gebiete zu rechnen. Alle genannten Arten haben sich an menschliche Störungen gewöhnt.

5. Zusammenfassung

Durch die Fällung der 30 Linden in der Allee in Zierow können für den Eremiten und für die Fledermäuse keine negativen Auswirkungen prognostiziert werden. Für Beide stehen keine geeigneten Lebensräume zur Verfügung. Ebenfalls sind für die Brutvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch die Umsetzung der Nisthilfe von Baum 31 kein Brutplatzverlust entsteht. Zudem erfolgt die Fällung nur außerhalb der Hauptbrutzeit. Es kann keine nachhaltige Verschlechterung der Brut- und Nahrungshabitate für die Vögel prognostiziert werden. Das langfristige Überleben der lokalen Vogelpopulationen wird durch die Fällarbeiten nicht gefährdet.

Die Bewertung und Prognose der vorhabensbedingten Wirkungen auf die geschützten Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG und auf europäische Vogelarten hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Gründe für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatschG vorliegen.

Einer Realisierung des Vorhabens steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

6. Rechtsgrundlagen/ Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen/ Verordnungen/ Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (Inkraftgetreten am 1.3.2010)
- LNatG M-V (2002): Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert am 23.02.2010 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.05.2005 (BGBl. 1, S. 258, 896)
- RL 92/43/EWG (1992): Richtlinie des Rates vom 21.7.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere [FFH-Richtlinie FFH-RL], ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42, zuletzt geändert durch ABl. EG Nr. L 236 vom 23.9.2003, S. 676-699
- EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/ 2005 der Kommission vom 09. August 2005

Literaturverzeichnis

- LUNG- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des LUNG M-V. Heft 3/ 1999.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Steffen Verlag Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/ 05, S. 12-17
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) Bonn-Bad Godesberg
- RICHARZ, K. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz -AULA Verlag, Verlag für Wissenschaft und Forschung, Wiebelsheim.
- SÜDBECK, P., BAUER, H-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Stand Juli 2014 (Hrsg. UM M.-V.).
- WACHTER, T., J. LÜTTMANN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), S. 371-377.

Richter

Von: Hennings, Renate <R.Hennings@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2018 11:18
An: Richter
Cc: Kureck, Anja
Betreff: Ihr Antrag auf Fällung von 32 Linden_ND Lindenallee Zierow
Anlagen: Stellungnahme Artenschutz.pdf

Sehr geehrte Frau Richter,

ich sende Ihnen die Stellungnahme unter Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum Antrag auf Fällung von 32 Linden in der Lindenallee in Zierow per Mail zu. Reichen Sie mir zum Antrag bitte ein aktuelles artenschutzrechtliches Gutachten, wie in der Stellungnahme dargelegt, ein. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kureck.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Renate Hennings

Sachbearbeiterin
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg
untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen
Raum 2.211

Fon: +49 3841 3040 6634

Fax: +49 3841 3040 86634

Mail: R.Hennings@nordwestmecklenburg.de

Web: www.nordwestmecklenburg.de

[Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg](https://www.facebook.com/Landkreis.Nordwestmecklenburg)

Think before print: save 200 ml water, 2g wood, 2 g CO2!